



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag  
Stadtwerke München GmbH  
Ressort Mobilität  
Emmy-Noether-Str. 2  
80992 München

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 / 402152	Zimmer 2304	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 26.01.2024	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-15	München, 17.09.2024

## **Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

**Stadtwerke München GmbH**

**Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente in München**

**Plangenehmigungsverfahren nach § 28 PBefG**

**Antrag vom 26.01.2024**

**Entlassung der ehemaligen Straßenbahnunterführung Boschetsrieder**

**Straße/Drygalski-Allee aus der Bindungswirkung der Planfeststellung der  
alten Bestandsstrecke Harras-Ratzingerplatz-Fürstenried West**

Anlagen: Planunterlage 3.4A Lageplan Drygalski-Allee M 1: 500  
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgende **Plangenehmigung**:

- 1. Die ehemalige Straßenbahnunterführung Boschetsrieder Straße/Drygalski-Allee, begrenzt durch die orange gestrichelte Linie sowie auf der Nordseite die lila gestrichelte Linie in der Planunterlage 3.4A Lageplan Drygalski-Allee M 1: 500, die Bestandteil dieses Plangenehmigungsbescheides ist, wird aus der Bindungswirkung der Planfeststellung der alten Bestandsstrecke Harras-Ratzingerplatz-Fürstenried West entlassen und stellt keine Straßenbahnbetriebsanlage mehr dar.**
- 2. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten dieser Plangenehmigung zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,- € festgesetzt. Die Auslagen für Postzustellungen betragen 2,76 €.**

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
Internet  
www.regierung.oberbayern.de



## Gründe:

### **A. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV). An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann hier eine Plangenehmigung erteilt werden, da durch die Entlassung der ehemaligen Straßenbahnunterführung Boschetsrieder Straße/Drygalski-Allee aus der Bindungswirkung der Planfeststellung der alten Bestandsstrecke Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, durch die Anhörung im Verfahren das Benehmen hergestellt worden ist und auch keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen der Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss.

### **B. Verfahren**

1. Die Stadtwerke München GmbH, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 08.04.2020, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 09.04.2020, den Plan für den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente vom Romanplatz bis zur Aidenbachstraße festzustellen. Bestandteil des Antrags war laut eingereichtem Erläuterungsbericht auch, die ehemalige Straßenbahnunterführung Boschetsrieder Straße/Drygalski-Allee aus der Bindungswirkung der Planfeststellung der alten Bestandsstrecke Harras-Ratzingerplatz-Fürstenried West zu entlassen.
2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Antrag diverse Träger öffentlicher Belange an, unter anderem die Landeshauptstadt München und das Wasserwirtschaftsamt München und beteiligte hausintern die unter anderem die technische Aufsichtsbehörde sowie die höhere Naturschutzbehörde. Sämtliche beteiligten Träger öffentlicher Belange äußerten sich zum Verfahren. Gegen die Entlassung der ehemaligen Straßenbahnunterführung Boschetsrieder Straße/Drygalski-Allee aus der Bindungswirkung der Planfeststellung wurden keine Bedenken geäußert.
3. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Landeshauptstadt München im Zeitraum vom 27.05. bis 26.06.2020 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung wurde vorab am 20.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht.  
Innerhalb der Einwendungsfrist, deren Ende gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 3, 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG, § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf zwei Monate nach Ende der Auslegung, den 26.08.2020, festgesetzt wurde, wurden 39 formgerechte sowie zwei formunwirksame Einwendungen erhoben. Es handelte sich um private Grundstücksanlieger zum Großteil aus der nicht unmittelbaren Nachbarschaft der geplanten Straßenbahnneubaustrecke Tram-Westtangente; Betroffenheit wurde geltend gemacht insbesondere durch baustellenbedingte Immissionen und Verschlechterung der Individualverkehrs- und Parkplatzsituation; die Planrechtfertigung des Vorhabens insgesamt wurde von vielen Einwendern bezweifelt. Zudem ging eine Stellungnahme einer anerkannten naturschutzrechtli-

chen Vereinigung sowie eines gemeinnützigen Fahrgastverbandes ein. Inhaltliche Einwände gegen die Entlassung der ehemaligen Straßenbahnunterführung Boschetsrieder Straße/Drygalski-Allee aus der Bindungswirkung der Planfeststellung wurden weder von den Einwendungsführern noch von den Verbänden erhoben. Der gemeinnützige Fahrgastverband erklärte in seiner Stellungnahme allgemein, er halte für nachvollziehbar und richtig, dass im Rahmen der Planfeststellung auch eine Rechtsgrundlage geschaffen werde, um Entlassungen aus der Bindungswirkung früherer Planfeststellungen zu ermöglichen.

4. Die Antragstellerin nahm mit Schreiben vom 09.03.2022 ihrerseits zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen sowie den Einwendungen Stellung. Die Regierung von Oberbayern übermittelte diese Stellungnahmen den betreffenden Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen sowie den Einwendern mit der Gelegenheit zur Rückäußerung, die von den Beteiligten wahrgenommen wurde.

5. Der Termin zur Erörterung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen fand nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung sowie Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange und Einwender am 29.03.2022 in der Alten Kongresshalle am Bavariapark in München statt.

6. Mit Schreiben vom 20.09.2022, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 05.10.2022, reichte die Antragstellerin eine Tektur der Planunterlagen in Form der Tektur A ein. Der Antrag beinhaltete, das Vorhaben in zwei Planabschnitte aufzuteilen, nämlich den Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof und den Planfeststellungsabschnitt 2 ab der Wendeschleife am Waldfriedhof bis einschließlich Haltestelle Aidenbachstraße, in dem auch der Bereich Boschetsrieder Straße/Drygalski-Allee liegt. Begründet wurde der Antrag damit, dass im weiteren Streckenverlauf zwischen der Wendeschleife am Waldfriedhof und der Aidenbachstraße aufgrund der Komplexität im Bereich Boschetsrieder Straße eine Verschiebung der Gleisachse erforderlich sein werde, um den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen gerecht zu werden. Dies erfordere eine umfangreiche und zeitintensivere Nachbegutachtung, während im Planfeststellungsabschnitt 1 keine wesentlichen Umplanungen erforderlich seien. Die Änderungen in den Antragsunterlagen, die den Planfeststellungsabschnitt 2 betreffen, sind in der Tekturplanung Stand 20.09.2022 erst unvollständig dargestellt. Diesbezüglich wurden von der Regierung von Oberbayern daher bisher keine weiteren Verfahrensschritte eingeleitet. Die zur Genehmigung beantragte Entlassung der ehemaligen Straßenbahnunterführung Boschetsrieder Straße/Drygalski-Allee aus der Bindungswirkung der Planfeststellung wurde jedoch sowohl in der Begründung im Erläuterungsbericht als auch im räumlichen Umgriff in der entsprechenden Planunterlage 3.4A Lageplan Drygalski-Allee M 1: 500 unverändert zur Planung vom 08.04.2020 dargestellt.

7. Mit Schreiben vom 26.01.2024, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 29.01.2024, beantragte die Antragstellerin neben einer Änderung des am 04.09.2023 ergangenen Planfeststellungsbeschlusses für den Planfeststellungsabschnitt 1 eine Vorabentscheidung für die bereits beantragte Entlassung der im Planfeststellungsabschnitt 2 liegenden ehemaligen Straßenbahnunterführung Boschetsrieder Straße/Drygalski-Allee aus der Bindungswirkung der alten Bestandsstrecke.

### **C. Beschreibung des Vorhabens**

Südlich der Boschetsrieder Straße befindet sich ein Tunnel unter der Drygalski-Allee, der früher als Straßenbahntunnel der Strecke Harras-Ratzingerplatz-Fürstenried West diente, die mit Inbetriebnahme der U3 Süd am 02.06.1991 eingestellt wurde. Die Straßenbahnbetriebsanlagen im Tunnel sind im Wesentlichen zurückgebaut. Es bestehen jedoch nach wie vor die für die seinerzeitige Straßenbahnstrecke vereinbarten Unterhaltsregelungen und eine förmliche Entlassung aus der Bindungswirkung der Planfeststellung ist bisher nicht erfolgt. Die SWM beabsichtigen, im Anschluss an die erfolgte Entlassung den verbleibenden Torso zu sichern oder nach § 31 Abs. 4 PBefG in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger zurückzubauen.

### **D. Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Im Verfahren für diesen Planteil kann auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG muss von der Regierung von Oberbayern als zuständiger Behörde nicht vorgenommen werden. Dieses Verfahren ist zwar grundsätzlich in Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG für Straßenbahnen mit den zugehörigen Betriebsanlagen vorgeschrieben, aber vorliegend ist bereits der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 3 UVPG nicht eröffnet.

Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG ist eine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben durchzuführen, wenn für das zu ändernde Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und die Anforderungen der Nrn. 1. oder 2. erfüllt sind. Es fehlt hier jedoch bereits am Merkmal der Änderung eines Vorhabens. Eine Änderung im Sinne der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG liegt nur bei einer baulichen Änderung vor.

Die Entlassung der beantragten Fläche aus der Bindungswirkung der Planfeststellung als solche gestattet jedoch noch nicht die Vornahme baulicher Änderungen, sondern hat nur zur Folge, dass die Fläche künftig dem allgemeinen Planungs- und Baurecht unterfällt.

Das Erfordernis der Durchführung einer Vorprüfung ergibt sich auch nicht aus einer analogen Anwendung der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG. Eine Analogie setzt eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage voraus. Es fehlt hier bereits an einer vergleichbaren Interessenlage. Ziel einer Vorprüfung ist die Ermittlung der nachteiligen Umweltauswirkungen. Bei Entlassungen aus einem Planfeststellungsregime sind aufgrund des deutlich reduzierten Eingriffscharakters solche nicht in dem Ausmaß wie bei einer baulichen Änderung zu erwarten.

### **E. Planrechtfertigung**

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Im vorliegenden Fall beinhaltet die Maßnahme der Entlassung der Fläche aus der Bindungswirkung der bisherigen Planfeststellung im Verhältnis zur Tram-Westtangente ein eigenes und unabhängiges Planungskonzept. Es hat zum Ziel, die bisherige Straßenbahnunterführung, die für Straßenbahnbetriebszwecke nicht mehr benötigt wird, einer anderen Nutzung durch den kommunalen Planungs- und Straßenbaulastträger zuzuführen. Auf die Planrechtfertigung für den Planfeststellungsabschnitt 2 der Tram-Westtangente kommt es daher hier nicht an.

Die im südlich der Boschetsrieder Straße befindlichen Tunnel unter der Drygalski-Allee befindlichen Straßenbahnbetriebsanlagen im Tunnel sind im Wesentlichen zurückgebaut. Die zugehörige Straßenbahnstrecke Harras-Ratzingerplatz-Fürstenried West wurde mit Inbetriebnahme der U3 Süd am 02.06.1991 eingestellt und es existieren keine Planungen der Antragstellerin, den Betrieb auf dieser Strecke wiederaufzunehmen. Es bestehen jedoch nach wie vor die für die seinerzeitige Straßenbahnstrecke vereinbarten, die Antragstellerin belastenden Unterhaltsregelungen. Zudem wird die städtebauliche und naturschutzrechtliche Weiterentwicklung des Geländes durch den bestehenden personenbeförderungsrechtlichen Planfeststellungsvorbehalt gehindert. Die vorliegende Nutzungsänderung von Anlagen der Straßenbahn ist planfeststellungspflichtig nach § 28 Abs. 1 PBefG. Die hierfür von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen gegebenen Begründungen sind schlüssig. Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit ist die Maßnahme vernünftigerweise geboten, da sie den gesetzlich bestimmten Zielen des einschlägigen Fachplanungsrechts entspricht und ein konkreter Bedarf für ihre Verwirklichung besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.07.1998, Az. 11 A 53/97).

## **F. Planungsgrundsätze, Abwägung**

Eine Alternative zur antragsgemäßen Entscheidung wäre, die Fläche weiterhin als Straßenbahnbetriebsanlage gewidmet zu belassen mit der Folge, dass die Straßenbahnstrecke Harras-Ratzingerplatz-Fürstenried West baulich wiederherzustellen und der Betrieb auf ihr wiederaufzunehmen wäre, vgl. § 36 PBefG. Dies hätte jedoch unter Berücksichtigung der mittlerweile vorliegenden baulichen Gegebenheiten Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Immissionsbelastungen der Anlieger insbesondere bei den erforderlichen Baumaßnahmen zur Wiederherstellung der Strecke zur Folge. Ein verkehrlicher Nutzen der Strecke würde nur in äußerst eingeschränktem Umfang bestehen, da ihre Funktion im Wesentlichen von der U3 in Richtung Fürstenried West übernommen wurde.

Andere sinnvolle Alternativen zur vorliegenden Planung, insbesondere eine anderweitige Nutzung der Fläche für Straßenbahnbetriebszwecke, sind nach dem Ergebnis der Fachstellenanhörung im Verfahren nicht ersichtlich.

## **G. Gesamtergebnis**

In der im Plangenehmigungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten der Planänderung. Eingriffe in private Grundstücke oder in Natur und Landschaft oder weitere Schutzgüter werden durch diese Plangenehmigung nicht gestattet.

Die beantragte Entlassung der Teilfläche aus der Planfeststellung erweist sich nach Prüfung als nachvollziehbare und sinnvolle Maßnahme.

Die Planänderung kann somit wie beantragt genehmigt werden.

## **H. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 28, 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 KG. i. V. mit der Tarif-Nr. 5.II.6/8.1 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Da durch die bloße Entlassung des ehemaligen Straßentunnels aus der Bindungswirkung der Planfeststellung noch keine Bauarbeiten erlaubt sind und somit keine Investitionskosten anfallen, wurde die Mindestgebühr angesetzt. Die Höhe der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Plangenehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung, § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Bescheid Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Possart  
Regierungsdirektor